

Synopse
Satzung der Stadt Rheinbach vom 14.05.2007 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.10.2011
und
Entwurf der Änderung zur Berücksichtigung des Anspruchs auf frühkindliche Förderung ab dem 01.08.2013

Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege ^{1 2 3} vom 14.05.2007	Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege Entwurf
³ Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW vom 29.07.2011, Seite 377 bis 392), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 17.10.2011 nachstehende Änderungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:	³ Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW vom 29.07.2011, Seite 377 bis 392) und der Änderung des § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die am 01.08.2013 in Kraft getreten ist, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung amnachstehende Änderungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:
§ 1 Tagespflege Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.	§ 1 Tagespflege Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2

Fördervoraussetzungen

1. ² Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist entweder, dass diese Leistung für die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
2. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
3. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

§ 2

Fördervoraussetzungen

1. Voraussetzungen gegliedert nach Altersstufen:
 - 1.1 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben²Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist entweder, dass diese Leistung für die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
 - 1.2 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Regel wird eine Betreuung von 25 Stunden in der Woche den Anspruch auf Förderung befriedigen, dabei ist der individuelle Bedarf zu berücksichtigen.
 - 1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.
 - 1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter
Ein Kind im schulpflichtigen Alter soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder im schulpflichtigen Alter auch in Kindertagespflege gefördert werden.
2. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII

	festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. 3. Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen von den Eltern sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden. 4. Alle Tagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII schließen.
§ 3² Förderung 1. ²Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII: - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist, - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung 2. ²Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz je Stunde setzt sich aus der anteiligen steuerlichen Sachkostenpauschale und einem Anerkennungsbetrag bezogen auf den nachgewiesenen Umfang der Qualifizierung zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. 3. ²Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den	§ 3² Förderung 1. ²Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII: • die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, • einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist, • die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung 2. ²Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz von 4,50 € je Stunde setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten (1,88 € / Stunde) und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (2,62 € / Stunde) zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Die Pauschale für Sachkosten wird um die Hälfte der Mietkosten erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte der

durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit des Tagespflegekinder oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über-/Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. ² 4. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung. ² 5. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutem Kind und Betreuungsstunde (siehe Tabelle). ² 6. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet. ² 7. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. ² 8. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. ² 9. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt. ² 10. Leistungen nach Abs. 7, 8 und 9 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.	ortsüblichen Mietkosten. 3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Pauschale je Tagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 60 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für weitere betreute Kinder, der Höchstbetrag je Tagespflegeperson beträgt 100 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben. 4. Auf eine private Zahlung der Eltern an die Tagespflegeperson zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes soll verzichtet werden. Ausgenommen davon sind Aufwendungen für Verpflegung und besondere Leistungen, wie z.B. Bring- und Abholfahrten, Ausflüge, externe Förderangebote. 5. Tagespflegepersonen, die sich schriftlich verpflichten, gemäß § 3 Abs. 4 keine zusätzlichen privaten Zahlungen von den Eltern zu verlangen, erhalten wenn sie zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagespflegperson tätig sind, einen Betreuungssatz in Höhe von 4,75 € je Kind und Stunde (2,87 € Förderleistung, 1,88 € Sachkosten). 6. In der Regel wird der Anspruch auf frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres als Grundanspruch durch eine Betreuung halbtags im Umfang von bis zu 25 Stunden in der Woche erfüllt. Weicht der individuelle Betreuungsbedarf davon ab, wird er entsprechend § 2 Abs. 1.1 berücksichtigt, sofern er nachgewiesen wird. 7. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfangs festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. 8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt,
---	---

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008

² geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.04.2009

bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.

9. ²Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson unter bestimmten Voraussetzungen, die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführt sind, die entsprechende Geldleistung. Vertretungen während des Urlaubs der Tagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.
10. ²Erfolgt die Betreuung **im Haushalt der Eltern des Kindes**, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf **die Anerkennung der Förderleistung** je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).
11. ²Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
12. ²Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
13. ²Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

² geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008

² geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.04.2009

³ geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.10.2011

14. ²Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.
15. Leistungen nach Abs. 12, 13 und 14 werden den Tagespflegepersonen

	gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen. 16. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht vorgesehen.
§ 4 Beitragspflicht Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.	§ 4 Beitragspflicht Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.
§ 5 Beitragsschuldner 1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. 2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.	§ 5 Beitragsschuldner 1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. 2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
§ 6^{1 2.3} Beitragshöhe 1. ²Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistung der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Kostenbeitrag der Eltern soll die Förderungssumme nicht übersteigen.³ Für Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, entfällt in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Zahlung von	§ 6^{1 2.3} Beitragshöhe 1. ²Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistung der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Kostenbeitrag der Eltern soll die Förderungssumme nicht übersteigen.³ Für Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, entfällt in dem

Elternbeiträgen. 2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. 3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. ³Bei der Befreiung der Kostenbeiträge aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 4 bleibt die Geschwisterkindbefreiung aus § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen. Diese Regelung gilt vorläufig nur für das Kindergartenjahr 2011/2012. 4. Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 7 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommensteuergesetz (EstG) in der jeweils gültigen Fassung liegt. ¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008 ² geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.04.2009 ³ geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.10.2011	Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Zahlung von Elternbeiträgen. 2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. 3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. ³Bei der Befreiung der Kostenbeiträge aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 4 bleibt die Geschwisterkindbefreiung aus § 6 Abs. 3 Satz 1 bestehen. 4. Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 7 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommensteuergesetz (EstG) in der jeweils gültigen Fassung liegt. 5. Wird bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Betreuungsangeboten in einer Kindertagesstätte die Betreuung in Kindertagespflege gefördert, wird bei der Berechnung des Elternbeitrages die gesamte Betreuungsdauer zugrunde gelegt. ¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008 ² geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.04.2009 ³ geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.10.2011
--	---

§ 7
Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht

§ 7
Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monate bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der

im letzten Monate bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben. 5. Für das dritte und jedes weiteres Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.	Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben. 5. Für das dritte und jedes weiteres Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Tabelle: Förderung von Kindertagespflege

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen:

Stundensatz 4,50 € (1,88 Sachkosten + 2,62 Förderleistung = 4,50 €), berechnet auf der Grundlage von 4,33 Wochen/Monat.

Es wird von einem Anspruch auf frühkindliche Förderung im Umfang von bis zu 25 Stunden je Woche ausgegangen. Wird ein höherer individueller Bedarf nachgewiesen, kann bei Nachweis des Bedarfs eine entsprechende Förderung anerkannt werden.

Stundensatz 4,50 €	bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
Sachkosten	122	163 €	204 €	244 €	285 €	326 €	366 €
Förderleistung	170	227 €	283 €	341 €	397 €	453 €	511 €
Mtl. Kosten	292	390 €	487 €	585 €	682 €	779 €	877 €

Unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Verpflichtung gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung abgegeben wird, wird Tagespflegepersonen, die mehr als zwei Jahre tätig sind folgende Förderleistung gewährt: Stundensatz 4,75 € (1,88 Sachkosten + 2,87 Förderleistung = 4,75 €)

Stundensatz 4,75 €	bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
Sachkosten	122	163 €	204 €	244 €	285 €	326 €	366 €
Förderleistung	187	248 €	310 €	373 €	435 €	497 €	560 €
Mtl. Kosten	309	411 €	514 €	617 €	720 €	823 €	926 €

Kostenbeitrag (25, 35 und 45 Stunden gleicher Betrag wie Elternbeiträge in Kitas für Kinder unter drei Jahren)

Jahreseinkommen (Brutto)	von 10 – 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	21 €	28 €	38 €	42 €	45 €	55 €	65 €
bis 36.813 €	38 €	51 €	72 €	76 €	80 €	101 €	122 €
bis 49.084 €	63 €	83 €	119 €	126 €	132 €	166 €	200 €
bis 61.355 €	94 €	125 €	178 €	188 €	197 €	249 €	300 €
bis 73.626 €	127 €	168 €	241 €	253 €	264 €	335 €	405 €
bis 85.897 €	161 €	210 €	306 €	321 €	335 €	420 €	505 €
über 85.897 €	195 €	254 €	370 €	389 €	408 €	508 €	608 €

Tabelle Förderung Kinder in Kindertagespflege, Satzung zum 01.01.2009

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen:

Stundensatz 4,20 €, Voraussetzung: Tagespflegeperson hat einen Kurs mit 80 Unterrichtsstunden besucht

	von 10 – 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
Mtl. Kosten	227 €	318 €	409 €	500 €	591 €	682 €	773 €

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen:

Stundensatz 4,50 €, Voraussetzung: Tagespflegeperson hat einen Kurs mit 160 Unterrichtsstunden besucht

	von 10 – 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
Mtl. Kosten	244 €	341 €	438 €	536 €	633 €	731 €	828 €

Förderung von Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

	von 10 – 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
Mtl. Kosten	141 €	197 €	253 €	304 €	366 €	422 €	478 €

Kostenbeitrag ab 01.08.2009:

Jahresein- kommen (Brutto)	von 10 – 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	20 €	27 €	37 €	41 €	44 €	54 €	64 €
bis 36.813 €	38 €	50 €	71 €	75 €	79 €	100 €	120 €
bis 49.084 €	62 €	82 €	117 €	125 €	130 €	164 €	197 €
bis 61.355 €	93 €	123 €	175 €	185 €	194 €	245 €	296 €
bis 73.626 €	125 €	165 €	237 €	249 €	260 €	330 €	399 €
bis 85.897 €	158 €	207 €	301 €	316 €	330 €	414 €	498 €
über 85.897 €	192 €	251 €	365 €	384 €	402 €	501 €	599 €